

Möglichkeiten zur Gestaltung akuter oder langfristiger Pflege

Um die notwendigen Organisationsschritte im akuten Pflegefall einzuleiten oder auch länger andauernde Pflegesituationen für nahe Angehörige zu überbrücken, bietet der Gesetzgeber verschiedene Formen der Freistellung und Teilzeitbeschäftigung an. Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Soweit Kosten für die ärztliche Bescheinigung entstehen, werden diese vom Dienstherrn übernommen.

Nahe Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftig im Sinne von §§14, 15 SGB XI sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können und daher bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem oder höherem Maße auf Hilfe angewiesen sind. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung – Vorliegen einer akuten Pflegesituation

Für den Fall einer akut auftretenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen haben Beschäftigte (gemäß §16 FrUrlV NRW in Verbindung mit dem Pflegezeitgesetz § 2) das Recht, 9 Tage (Beamte) bzw. 10 Tage (Angestellte) ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernzubleiben (Kurzzeitige Arbeitsverhinderung / Pflegezeit), wenn dies erforderlich ist, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder um eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Dies gilt nur, sofern keine andere Person eine bezahlte Freistellung für dieselbe pflegebedürftige Person in Anspruch nimmt. Die Bezüge werden fortgezahlt. Der Dienstherr kann allerdings eine Bescheinigung verlangen, die die Pflegebedürftigkeit und Erforderlichkeit dieser Maßnahmen begründet.

Pflegezeit – Überbrückung einer länger andauernden Pflegesituation

Soll ein naher Angehöriger in häuslicher Umgebung über einen längeren Zeitraum gepflegt werden, können Lehrkräfte bis zu 6 Monate freigestellt werden. Die Freistellung erfolgt als Urlaub ohne Besoldung. Die Ankündigung muss spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn schriftlich beim Dienstherrn erfolgen; Zeitraum und Umfang der Freistellung müssen zeitgleich erklärt werden.

Zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase ist eine Freistellung von bis zu 3 Monaten möglich, unabhängig davon, ob die Betreuung des Angehörigen zuhause oder außer Haus stattfindet.

Die Pflegezeit ist in beiden Fällen auch in Form einer Teilzeitbeschäftigung statt vollständiger Freistellung realisierbar; die Besoldung erfolgt in diesem Fall anteilig.

Familienpflegezeit

Sie dient der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung oder der Betreuung eines minderjährigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung. Sie ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung und gliedert sich in eine Pflegephase und eine gleich lange Nachpflegephase. In der Pflegephase (maximal 24 Monate) muss der Teilzeitumfang mindestens 15 Stunden (von 41 Stunden Arbeitszeit pro Woche → mind. 9,5 WStd Unterricht) betragen, ein Besoldungsvorschuss wird gewährt. Das entstandene Arbeitssaldo wird in der Nachpflegephase nachgearbeitet.

Die Pflegephase ist nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitabschnitt zu bewilligen. Familienpflegezeit ist spätestens 8 Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen. Bei einer Kombination müssen Pflegezeit und Familienpflegezeit in unmittelbarem Anschluss aneinander erfolgen. erstere wird auf die Familienpflegezeit angerechnet. Zusammen dürfen 24 Monate je pflegebedürftigem Angehörigen nicht überschritten werden. (§16 (6) FrUrIV NRW).

Für alle vollständigen oder teilweisen Freistellungen gemäß des Pflegezeitgesetzes gilt, dass sie eine Elternzeit, eine Beurlaubung nach §§64, 70 des Landesbeamtengesetzes oder eine Teilzeitbeschäftigung nach §§64, 65 des Landesbeamtengesetzes unterbrechen.

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen

Beamtinnen und Beamten kann zur Pflege naher Angehöriger auch Urlaub ohne Besoldung bis zu drei Jahren (mit Möglichkeit der Verlängerung) oder Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 64 LBG NRW bewilligt werden. Während der Zeiten des Urlaubs ist auch eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als halber Stelle möglich, sofern zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor Beginn zu stellen; der Beginn ist immer der 1. Februar bzw. 1. August eines Jahres.

Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

Gemäß §65 LBG NRW gliedert sie sich in eine Ansparphase und eine Ermäßigungs- bzw. Freistellungsphase. Der gesamte Bewilligungszeitraum kann bis zu 7 Jahren umfassen (Mindestdauer 1 Schulhalbjahr pro Phase). Für ihn gilt eine einheitliche Teilzeitquote und damit eine gleichmäßige, anteilige Besoldung. Die Arbeitszeit ist unregelmäßig verteilt. In der Ansparphase wird mehr als die bewilligte Teilzeitquote (max. 25,5 WStd, WBK 22 WS) gearbeitet. In der Ermäßigungs- bzw. Freistellungsphase erfolgt eine entsprechend erniedrigte Teilzeitbeschäftigung oder Freistellung. Anträge sind mit einem halben Jahr Vorlauf zu stellen; die Teilzeitbeschäftigung beginnt stets zum 1. Februar bzw. 1. August eines Jahres.

Auch die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen kann im Blockmodell umgesetzt werden. Die Ermäßigung oder Freistellung kann in diesem Fall auch schon zu Beginn des Bewilligungszeitraumes in Anspruch genommen werden. Bei einer Familienpflegezeit im Blockmodell erfolgt die Ermäßigung der Arbeitszeit während der Pflegezeit ebenfalls zu Beginn des Bewilligungszeitraumes, der dann maximal 4 Jahre umfasst.

**Bitte wenden Sie sich bei
Detailfragen an ein PhV-
Personalratsmitglied in
Ihrer Bezirksregierung:**

Gymnasien und WBKs



Gesamtschulen

